



Sie verkaufen gewerbsmäßig Waren an Endkunden, die unter Angabe von Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten werden?

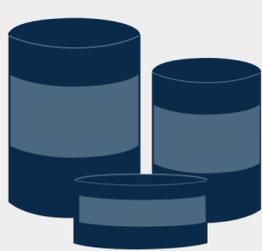


HIER MUSS ZUSÄTZLICH ZUM GESAMTPREIS DER GRUNDPREIS ANGEGEBEN WERDEN.

= Preis je Mengeneinheit, einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile
z.B. Grundpreis 12,95 € pro kg

HINTERGRUND DER VERPFLICHTUNG

Die Grundpreisangabe soll dem Verbraucher einen leichten Preisvergleich ermöglichen, insbesondere bei Verpackungen unterschiedlicher Füllmenge.



BEISPIELE FÜR KORREKTE GRUNDPREISANGABEN:

Bei fester Ware nach Länge:

Grundpreis
9,95 €/m

Bei fester Ware nach Gewicht:

Grundpreis
9,95 €/kg

Bei fester Ware nach Fläche:

Grundpreis
9,95 €/m²

Bei flüssiger Ware nach Volumen:

Grundpreis
9,95 €/l

Bei Waren, deren **NENNGEWICHT** oder **NENNVOLUMEN** üblicherweise **250 GRAMM ODER MILLILITER** nicht übersteigt, darf der Preis pro 100 g bzw. pro 100 ml angegeben werden.

KLASSISCHE STOLPERFALLEN



STOFFE

Der Grundpreis muss auf die Fläche und nicht auf die Länge angegeben werden.



PRODUKTE MIT ABTROPFGEWICHT

Der Grundpreis ist auf das Abtropfgewicht anzugeben.



GRATISZUGABEN

z.B. „2 Flaschen GRATIS beim Kauf eines Kastens.“ müssen ebenfalls in den Grundpreis, bezogen auf die Gesamtmenge, eingerechnet werden.



KERZEN

Auch beim Verkauf von Kerzen muss ein Grundpreis nach Gewicht angegeben werden.



DRUCKERPATRONEN

Druckerpatronen sind nicht grundpreispflichtig.

UMSETZUNG IM ONLINE-SHOP



Der Grundpreis muss in **UNMITTELBARER NÄHE ZUM GESAMTPREIS** angezeigt werden.

Der Grundpreis darf **GEGENÜBER DEM GESAMTPREIS** nicht optisch hervorgehoben sein.

Gesamt- und Grundpreis müssen **AUF EINEN BLICK ZUSAMMEN WAHRGENOMMEN** werden können.

Der Grundpreis ist überall dort anzugeben, wo auch der Gesamtpreis genannt wird (Z.B. **AUF DETAIL- ODER AUCH AUF PRODUKTÜBERSICHTSSEITEN**).

TIPP:

Vergessen Sie nicht andere Stellen im Online-Shop, wo mit Preisen geworben wird (z.B. „Kunden kaufen auch...“) oder Werbebotschaften bei Sozialen Netzwerken.

AUSNAHMEN VON DER VERPFLICHTUNG ZUR GRUNDPREISANGABE

Grundpreis = Gesamtpreis

bei Waren von weniger als 10 Gramm oder 10 Milliliter

bei Kau- und Schnupftabak bis 25 Gramm

bei Waren, die **verschiedenartige Erzeugnisse** enthalten, die **nicht miteinander vermischt** oder vermengt sind (= Set) und das weitere Erzeugnis nicht nur eine geringwertige Beigabe ist



bei **kosmetischen Mitteln**, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen

bei **Parfüms** und **parfümierten Duftwässern** mit mindestens 3 Volumenprozent Duftöl und mindestens 70 Volumenprozent reinen Äthylalkohol



Waren **ungleichen Nenngewichts** oder -volumens oder ungleicher Nennlänge oder -fläche mit gleichem Grundpreis, wenn der geforderte Gesamtpreis um einen einheitlichen Betrag herabgesetzt wird

leicht verderbliche Lebensmittel, deren Gesamtpreis wegen eines drohenden Verderbs herabgesetzt wurde



einzel portionierte Wasch- und Reinigungsmittel, sofern die Zahl der Portionen zusätzlich zur Gesamtfüllmenge angegeben wird



Warenangebote im Rahmen von **Versteigerungen**